



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 15.03.2016
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:10 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauantrag: Nutzungsänderung von Nebenräumen zu Wohnräumen auf Fl.Nr. 28, Am Alten Keller 10, Remlingen
- 2 Bauantrag: Errichtung einer Werbeschrift auf der Fassade des Wohn- und Geschäftshauses Marktheidenfelder Str. 2, Fl.Nr. 69 von Remlingen
- 3 Bauantrag (isolierte Befreiung): Errichtung eines Gartenhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 500/33, Andreas-Stäblein-Str. 16, von Remlingen
- 4 Kläranlage Remlingen - Pges-Grenzwertüberschreitung - Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
- 5 Neubau des Bauhofs - Bodenplatte für das Schüttgutlager - Bekanntgabe der Angebote
- 6 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Remlingen
- 7 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Remlingen für das Gebiet des Weilers Holzmühle
- 8 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur

Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) des Marktes Remlingen

- 9** Gesetzentwürfe zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Bereich des Straßenausbau- und Erschließungsbeitragsrechts; Beschlussfassung über weitere Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge
- 10** Information über BayernWLAN
- 11** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 11.1** Allgemeine Kommunalangelegenheiten; Kein allgemeiner Anspruch eines Gemeindebürgers und Gemeinderatsmitglieds auf Überlassung von Unterlagen der Gemeindeverwaltung in Kopie

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Elze, Klaus

Marktgemeinderäte

Eehalt, Jürgen

Emmerich, Fritz

Fischer, Richard Dr. rer. nat.

Haus, Manuel

Heidrich, Gerhard

Leichtlein, Friedrich

Schlereth, Petra

Schneider, Jürgen

Schumacher, Günter

Schwab, Harald

Stenke, Burkhard

ab TOP 8 öffentlicher Teil

Wehr, Christiane

Schriftführer

Winzenhöler, Manfred

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Abwesende und entschuldigte Personen:

Geplant ist im Einzelnen die Anbringung eines Werbeschriftzuges aus schmiedeeisernen Buchstaben mit Hintergrundbeleuchtung (Länge 6,31 m/Höhe 0,24 m) an der Südseite des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses auf Fl.Nr. 69, Markttheidenfelder Str. 2 von Remlingen. Da Werbeanlagen nur bis zu einer Größe von 1 m² verfahrensfrei sind, ist aufgrund der vorgenannten Abmessungen eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.

Weiter ist das Anwesen in der Denkmalschutzliste geführt, sodass für das Vorhaben zusätzlich zur baurechtlichen Genehmigung auch eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Sowohl dem baurechtlichen Einvernehmen als auch der denkmalschutzrechtlichen Zustimmung stehen aus gemeindlicher Sicht keine Gesichtspunkte entgegen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen sowie die denkmalschutzrechtliche Zustimmung gem. Art. 15 DSchG zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3 Bauantrag (isolierte Befreiung): Errichtung eines Gartenhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 500/33, Andreas-Stäblein-Str. 16, von Remlingen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 19.02.2016, eingegangen am 08.03.2016, wird für die geplante Errichtung eines Gartenhauses eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Weberlein I“ bezüglich der Baugrenze beantragt.

Solche bauliche Anlagen zählen zu den an sich verfahrensfreien Bauwerken gem. Art. 57 BayBO. Im vorliegenden Fall überschreitet der geplante Standort des Gartenhauses, jedoch die im Bebauungsplan „Weberlein I“ festgesetzte südöstliche Baugrenze, sodass für das eigentlich verfahrensfreie Vorhaben eine entsprechende Befreiung bezüglich dieser Baugrenze erforderlich ist.

Die Zuständigkeit für solche sog. „isolierte Befreiungen“ wurde mit der letzten BayBO-Änderung auf die Gemeinden übertragen.

Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die einer Erteilung der entsprechenden Befreiung entgegenstehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Antrag auf isolierte Befreiung hinsichtlich der im Bebauungsplan „Weberlein I“ von Remlingen festgelegten südöstlichen Baugrenze das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: 1 (Wehr Christiane)

TOP 4 Kläranlage Remlingen - Pges-Grenzwertüberschreitung - Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Sachverhalt:

In der Sitzung am 01.12.2015 wurde das Problem der wiederholten Überschreitung des erklärten Grenzwertes von 5,0 mg/l Phosphor (Pges), das vom Wasserwirtschaftsamt beanstandet wurde, durch Herrn Gora vom Ingenieurbüro BaurConsult erläutert.

Das Ing.-Büro BaurConsult wurde beauftragt, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Bau und Betrieb einer Phosphat-Fällungsanlage zu erstellen. Hierbei sind mehrere Varianten zu vergleichen und mit einer evtl. Höhererklärung des Phosphatwertes im Hinblick auf die dann höhere Abwasserabgabe aufzuzeigen.

Mit Schreiben vom 22.02.2016 legt Herr Gora vom Ing.-Büro BaurConsult das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung vor. Hieraus ist zu ersehen, dass die wirtschaftlichste Variante die Höhererklärung des Pges-Grenzwertes sein wird.

Das Fachbüro empfiehlt deshalb, solange, bis durch die Wasserwirtschaftsbehörde ein schärferer Grenzwert vorgegeben wird, auf die chemische Phosphatfällung zu verzichten und den Überwachungswert einvernehmlich mit der Wasserwirtschaftsbehörde auf 8,5 mg/l zu erklären.

Zu bemerken ist noch, dass die Zugabe von Fällmittel zur Senkung des Pges-Wertes zu einer Verschlechterung der biologischen Abwasserreinigung führen kann.

Aus dem beiliegenden Schreiben des Büros BaurConsult sind weitere Einzelheiten zu ersehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die wirtschaftlichste Variante zu wählen und den Überwachungswert auf 8,5 mg/l Pges zu erklären.

Das Ing.-Büro BaurConsult wird beauftragt, die weiteren Schritte in Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsbehörde zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 5 Neubau des Bauhofs - Bodenplatte für das Schüttgutlager - Bekanntgabe der Angebote

Sachverhalt:

Für das Schüttgutlager stehen noch die Betonarbeiten für die Bodenplatte aus. Hierbei ist eine Fläche von ca. 160 m² und einer Stärke von 20 cm zu betonieren. Außerdem muss die Bodenplatte eine hohe mechanische Festigkeit besitzen.

Für diese Arbeiten wurden vom planenden Architekturbüro Gruber/Hettiger/Haus bei 3 Fachfirmen entsprechende Angebote eingeholt.

Die Angebote gliedern sich wie folgt:

Bieter A	20.521,18 €
Bieter B	21.726,39 €
Bieter C	23.733,74 €

Der Marktgemeinderat nimmt die Angebote zur Kenntnis.

TOP 6	Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Remlingen
--------------	--

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.02.2016 beschlossen, die Schmutzwassergebühr von derzeit 2,50 €/m³ auf 3,10 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr in Höhe von derzeit 0,30 €/m² auf 0,50 €/m² ab dem 01.07.2016 festzusetzen.

Für den Vollzug ist eine entsprechende Änderung der derzeit gültigen BGS-EWS erforderlich.

Beschluss:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt der Markt Remlingen gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom xx.xx.2016 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Remlingen

§ 1

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 - Schmutzwassergebühr - erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 3,10 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) § 10 a Abs. 10 - Niederschlagswassergebühr - erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,50 € pro m² abflussrelevanter Grundstücksfläche im Jahr.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2016 in Kraft.

Remlingen, xx.xx.2016

Markt Remlingen

(Siegel)

Elze
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 7 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Remlingen für das Gebiet des Weilers Holzmühle

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.02.2016 beschlossen, die Schmutzwassergebühr von derzeit 2,50 €/m³ auf 3,10 €/m³ ab dem 01.07.2016 festzusetzen.

Für den Vollzug ist eine entsprechende Änderung der derzeit gültigen BGS-EWS erforderlich.

Beschluss:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt der Markt Remlingen gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom xx.xx.2016 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
des Marktes Remlingen für das Gebiet des Weilers „Holzmühle“

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 - Schmutzwassergebühr - erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 3,10 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2016 in Kraft.

Remlingen, xx.x.2016

Markt Remlingen

(Siegel)

Elze
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 8 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Remlingen
--

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.02.2016 beschlossen, die Wasserverbrauchsgebühr von derzeit 1,80 €/m³ auf 1,40 €/m³ (netto) ab dem 01.07.2016 festzusetzen.

Für den Vollzug ist eine entsprechende Änderung der derzeit gültigen BGS-WAS erforderlich.

Beschluss:

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Remlingen

§ 1

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 Verbrauchsgebühr erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2016 in Kraft.

Remlingen,

Markt Remlingen

(Siegel)

Elze
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

Sachverhalt:

Die Beschlussvorlage mit den Gesetzentwürfen zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) im Bereich des Straßenausbau- und Erschließungsbeitragsrechts wurden dem Markt Remlingen von der VGem seit dem 22.10.2015 zur Kenntnisnahme im Marktgemeinderat bereitgestellt. Nachdem die geplante Änderung des KAG u.a. auch nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Arbeitsablauforganisation der VGem haben könnte, hat sich die Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt bereits in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.12.2015 mit dem Gesetzentwurf der stärksten Landtagsfraktion auseinandergesetzt, die Vor- und Nachteile der beiden dann ggf. alternativ möglichen Beitragssysteme abgewogen und beschlossen den Mitgliedsgemeinden der VGem zu empfehlen, die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeitrag in der derzeitigen Form beizubehalten.

Die wesentlichen Inhalte der geplanten Gesetzesänderungen und die Stellungnahme der VGem können dem Beschlussbuchauszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung (TOP 5 öT), welcher den Mitgliedern des Marktgemeinderates mit der Sitzungseinladung elektronisch übermittelt wurde, **entnommen werden**. Interessierte Bürgerinnen und Bürger steht die komplette Niederschrift über die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung bereits seit dem 18.12.2015 im Bürgerinformationssystem der VGem Helmstadt im Internet unter <http://buergerinfo.vg-helmstadt.de> zur Verfügung.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang insbesondere noch einmal, dass der Innenausschussvorsitzende der CSU-Fraktion, Herr Dr. Florian Herrmann, bei einer am 25.09.2015 in Veitshöchheim zum Thema „Straßenausbaubeiträge“ stattgefundenen Diskussionsveranstaltung deutlich darauf hingewiesen hat, dass die Einführung von sog. „Wiederkehrenden Beiträgen“ **nur für die Gemeinden eine Alternative darstellen sollte**, welche bisher noch keine gültigen Beitragssatzungen erlassen haben (s. hierzu auch Pressemitteilung 11/2015 des Bay. Gemeindetages vom 15.07.2015). Diese Aussage und die Gesetzentwürfe unterstreichen letztlich auch, dass an einer generellen Änderung der Finanzierungsform („Beitrag des Bürgers zum Ausbau der Straßen“) von Seiten der Staatsregierung nichts geändert werden wird. Die Grundstückseigentümer werden also weiterhin, egal in welchem System, zur Zahlung von einmaligen oder wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden.

In Bayern hatten zum Stand 01.03.2015 1.492 von 2.056 Gemeinden (= 72,6 %) eine Straßenausbaubeitragssatzung. In Unterfranken liegt der Prozentsatz der Gemeinden, die eine Ausbaubeitragssatzung erlassen haben, sogar über 90 %; dies lässt u.a. auch Rückschlüsse auf die grundsätzlich schlechtere finanzielle Leistungsfähigkeit der unterfränkischen Städte und Gemeinden zu. Lediglich in Oberbayern und Niederbayern ist der Prozentsatz der Gemeinden, die über keine Beitragssatzungen verfügen, noch sehr hoch.

--- --

Ergänzend darf in diesem Zusammenhang dem Marktgemeinderat das Schreiben des Marktes Helmstadt vom 30.09.2015, welches gleichlautend an Herrn Ministerpräsident Seehofer, Herrn Staatsminister Herrmann, Herrn Staatsminister Söder, Herrn Landtagsabgeordneten Ländner, Herrn Staatssekretär Eck und Herrn Landrat Nuß zur Kenntnis gegeben werden. Der Markt Helmstadt hat die Adressaten gebeten, die Stimmung in der Bevölkerung aufzunehmen und nach zeitgemäßen sowie bürgerverträglichen Lösungen für die Finanzierung des in den nächsten Jahren landesweit anstehenden Sanierungs- und Erneuerungsbedarfes bei den Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungsanlagen und den Gemeindestraßen zu suchen. Der Markt Helmstadt bat um die Schaffung eines einheitlichen Systems, das mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand in jeder bayerischen Gemeinde angewendet werden kann, welches die Funktionsfähigkeit der gemeindlichen Anlagen dauerhaft sicher stellt und vor allen Dingen aus Gründen der Gleichbehandlung und der Nachvollziehbarkeit für die

Bürgerinnen und Bürger auch verbindlich von allen bayerischen Städten und Gemeinden angewandt wird.

Mit Schreiben vom 23.10.2015 teilte Herr Staatsminister Herrmann hierzu mit, dass neben dem bisherigen („Einmaliger Straßenausbaubeitrag“) noch ein weiteres Finanzierungssystem („Wiederkehrender Straßenausbaubeitrag“) eingeführt werden soll, welches von den Städten und Gemeinden zur Finanzierung der Sanierungslasten ggf. genutzt könne. Er verwies insbesondere auf das Recht der Gemeinden ihre Angelegenheiten im Rahmen des Rechts selbst regeln und darüber hinaus ihren Finanzbedarf durch Erhebung von öffentlichen Abgaben decken zu können bzw. über haushaltsrechtliche Vorgaben zu müssen (s. Art. 62 Gemeindeordnung).

Auf den Wunsch des Marktes Helmstadt zeitgemäße und bürgerverträgliche Lösungen durch eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Systeme zu entwickeln, wurde nur ausweichend durch Benennung von Problemstellungen und Schwierigkeiten geantwortet.

Es bleibt zu befürchten, dass die Einführung eines optional möglichen Finanzierungssystems auf Grund der generellen Komplexität des Beitragsrechts und vieler noch ungeklärter Rechtsfragen wieder einmal zu viel Unzufriedenheit und Unverständnis bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern führen wird Erfahrungsgemäß bedingt in der Folge eine Vielzahl von Widersprüchen und Verwaltungsgerichtsprozessen und damit zu einer langen Phase der Schaffung von Rechtssicherheit.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat ist der Auffassung, dass zum jetzigen Zeitpunkt kein Beschluss über die Beibehaltung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen gefasst werden sollte. Vielmehr ist von der Verwaltung eine entsprechende Vergleichsberechnung „Wiederkehrenden Beiträgen“ zu erstellen. Des Weiteren sollten die Mitglieder des Marktgemeinderates entsprechende Info-Veranstaltungen zu dieser Thematik besuchen um sich ein abschließendes Bild von der Thematik zu machen. Sodann könnte im Herbst 2016 die Angelegenheit erneut beraten werden.

Der Marktgemeinderat beschließt den Tagesordnungspunkt abzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 10 Information über BayernWLAN

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.02.2016 informiert das Bay. Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Initiative BayernWLAN.

Mit BayernWLAN soll bis 2020 ein dichtes Netz kostenfreier Hotspots im Freistaat geknüpft werden. Kommunen können Hotspots aus einem Rahmenvertrag beziehen. Der Freistaat wird pro Kommune die Ersteinrichtungskosten für zwei kommunale Hotspots übernehmen. Geeignete staatliche Behörden und Kommunen sollen mit freien WLAN ausgestattet werden. Die Kommunen entscheiden jeweils selbst, wo sie das BayernWLAN anbieten wollen. Die Kommune trägt die Betriebskosten und kann die Konditionen des Rahmenvertrages für weitere Standorte nutzen. Der Rahmenvertrag wird Ende März 2016 geschlossen. Über die ge-

neuen Konditionen wird dann informiert. Der breite Rollout beginnt Ende Juni 2016. Die Kommunen sollen schon heute überlegen, wo sie BayernWLAN einrichten wollen.

Der Marktgemeinderat um weitere Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat steht dem Projekt grundsätzlich positiv gegenüber. Bevor abschließend über die Ersteinrichtung von Hotspots an zwei Standorten entschieden wird, ist abzuklären, in welcher Höhe Betriebskosten für den Markt Remlingen anfallen und welche haftungsrechtlichen Probleme auf den Markt Remlingen zukommen könnten.

Der Tagesordnungspunkt wird bis zur Klärung der offenen Fragen abgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 1

Persönliche Beteiligung:

TOP 11 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
--

TOP 11.1 Allgemeine Kommunalangelegenheiten; Kein allgemeiner Anspruch eines Gemeindebürgers und Gemeinderatsmitglies auf Überlassung von Unterlagen der Gemeindeverwaltung in Kopie
--

Sachverhalt:

In dem unanfechtbaren Beschluss vom 26.03.2015 hat sich der Bayerische Verwaltungsgeschichtshof (VGH) mit Fragen des Rechts auf Information von Gemeinderatsmitgliedern in der Form der Überlassung von Kopien befasst. Der Kläger, ein Gemeindebürger, verlangte von der beklagten Gemeinde die Überlassung von Kopien der Haushaltspläne von 1996 bis 2012. Die Gemeinde lehnte das wegen des erheblichen Umfangs der Haushaltspläne ab, bot jedoch Einsichtnahme in die Unterlagen an. Im Laufe des hiergegen angestrebten gerichtlichen Verfahrens wurde der Kläger zum Mitglied des Gemeinderates der Beklagten gewählt.

Das Verwaltungsgericht (VG) hat die Klage abgewiesen. Der Kläger beantragte die Berufung gegen die Entscheidung des VG zuzulassen. Der VGH lehnte diesen Antrag ab. Die Begründung wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderats elektronisch übermittelt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Persönliche Beteiligung:

gez. Klaus Elze
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler
Schriftführer